

INFORMATIONSBLATT

Förderungsstipendium § 63 StudFG

(1) Antragsteller ist der/die Studierende

(2) mögliche Höhe des FS: € 750,- bis € 3.600,-

(3) Abgabetermin:

jeweils 1 Termin im Sommersemester und 1 Termin im Wintersemester

die Termine entnehmen Sie bitte dem Mitteilungsblatt der TU Wien

(4) Abgabeort:

Dekanatszentrum Freihaus

Wiedner Hauptstraße 8, gelber Bereich, 5. Stock

1040 Wien

Tel.: +43-1-58801/100 04

Fax: +43-1-58801/100 99

Sprechstunden Mo-Do 8.30 – 12.00 Uhr, zusätzlich Do 14.00 – 16.00 Uhr

(5) Erforderliche Unterlagen:

(a) Nachweis über:

- österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt gemäß §4 StudFG i.d.g.F.
- ordentlicher Hörer an der Technischen Universität Wien
- günstiger Studienerfolg wie bei Studienbeihilfe
- keine Überschreitung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe ohne wichtigen Grund
- kein Ausschließungsgrund durch Studienwechsel
- Beginn des Studiums vor Vollendung des 30. Lebensjahres

(b) Ausgefülltes Formular für das Förderungsstipendium (erhältlich im obigen Institut) mit folgenden Beilagen:

- Beschreibung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit und ihre Einordnung in den Studienplan
- Finanzierungsplan der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit mit Angeboten
- mindestens ein Gutachten eines Professors oder Dozenten der Fakultät darüber, dass der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen, seines/ihres Sammelzeugnisses und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
- aktuelles Sammelzeugnis
- schriftliche Zusage vom Antragsteller und dem Betreuer über das Erscheinen vor der Kommission
- Liste eventuell Projektbeteiligter

(6) Gemäß § 67, Abs.3 des Studienförderungsgesetzes 1992 i.d.g.F. verpflichtet sich der Antragsteller nach Abschluss der geförderten Arbeit, spätestens jedoch mit Ende des darauffolgendem Kalenderjahr dem Studiendekan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Anleitung für das Ausfüllen des Formulars FS:

- (1) Deutlich lesbar ausfüllen, wenn möglich in Blockschrift oder direkt am PC
- (2) Der/Die Studierende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben!

Hinweise für Antragsteller und Gutachter:

- (1) Die Sitzungen für die Vergabe im aktuellen Studienjahr finden voraussichtlich Mitte/Ende Mai bzw. November/Dezember statt. Der Studiendekan behält sich die Möglichkeit der Anhörung des/der Antragstellers/in und des Gutachters (ev.: im Gutachten anzuführender Stellvertreter) vor.
 - (2) Der Studiendekan behält sich die Möglichkeit der Einholung weiterer Gutachten vor.
 - (3) Beteiligen sich an einem eingereichten Projekt mehrere Studierende, sind diese anzuführen. Die gesetzlichen Anforderungen müssen jedoch nur vom Antragsteller erfüllt werden. Ebenso ändert sich dadurch die höchstmögliche Beteiligung nicht.
 - (4) Der Finanzierungsplan sollte aus Gründen der Kollegialität nur Mindestanforderungen beinhalten, um eine möglichst große Anzahl von Anträgen zu betreiben!
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch!**
- (6) Gesetzliche Grundlage ist das Studienförderungsgesetz 1992 i.d.g.F.